



DER MINDESTUNTERHALT FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER STEIGT ZUM 01.01.2023!

Die Düsseldorfer Tabelle dient in der Praxis als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Kindesunterhaltes. Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts ist gestaffelt nach dem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter der Kinder dargestellt. Die Tabelle ist frei im Internet abrufbar und wird jährlich zum 01.01. vom

Oberlandesgericht Düsseldorf an die geänderten Lebenshaltungskosten angepasst. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat ab dem 01.01.2023 einen höheren Unterhalt für seine minderjährigen Kinder zu bezahlen. Bestehen bereits dynamische Unterhaltstitel (dies ist der Regelfall) müssen diese nicht extra abgeändert werden, da sich dynamische Unterhaltstitel automatisch in Abhängigkeit von den Mindestunterhaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle und dem Alter des Kindes erhöhen. Bei statischen Unterhaltstiteln hingegen ist ein Tätigwerden erforderlich.

Wir stehen Ihnen zur Seite

Sie wollen Kindesunterhalt geltend machen oder bereits titulierten Unterhalt überprüfen lassen? Wir unterstützen Sie gerne!"

Artikel verfasst von



Larissa Laqua

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht

Tel. 08331 9500 0

info@menzundpartner.de

Weitere Ansprechpartner im Familienrecht



Alexandra Menz

Fachanwältin für Familienrecht

Tel. 08331 9500 0

info@menzundpartner.de



Stephan Thomae

Fachanwalt für Familienrecht

Tel. 08331 9500 0

info@menzundpartner.de